

PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1	HZV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Verfahren zur Vertragsteilnahme	2
1.1.1	Teilnahmeerklärung des Hausarztes	2
1.1.2	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.3	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	3
1.1.4	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses	3
1.3	Informationspflicht des Hausarztes	4
1.4	Information an HZV-Versicherte bei Beendigung der Teilnahme des Hausarztes	4
1.4.1	Verlegung des Vertragsarztsitzes	5
1.4.2	Tod des Hausarztes	5
1.4.3	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
1.4.4	Ruhe der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	6
1.4.5	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt	6
1.4.6	Geregelte Praxisübernahme	6
2	HZV-Versicherte	6
2.1	Einschreibung der Versicherten	6
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherte durch den Hausarzt	6
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses	8
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte	8
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis	9
3	Datenaustausch	10
4	Anhänge	10

1 HZV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Verfahren zur Vertragsteilnahme

1.1.1 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Der Hausarzt/MVZ füllt die Teilnahmeerklärung Hausarzt aus und sendet diese an den Hausärzterverband. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzterverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über ein vom Hausärzterverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Der Hausärzterverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung des Teilnahmeantrages verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzterverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.

Die Teilnahmeerklärung umfasst sämtliche für das Teilnahmemanagement erforderlichen Daten, insbesondere Angaben zur Person (Arztstammdaten), zu Qualifikationen und zur Ausstattung der Arztpraxis (§ 3 des HZV-Vertrages).

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt der Hausärzterverband Kontakt mit dem Hausarzt/MVZ auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Der Hausärzterverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes/MVZ mit dem Status "angefragt" in seiner Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen.

Bei Teilnahmewunsch eines angestellten Hausarztes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des HZV-Vertrages müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem oder den anstellenden Arzt/Ärzten bestätigt werden.

Bei Teilnahmewunsch eines in einem MVZ tätigen Hausarztes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des HZV-Vertrages (Angestellter oder Vertragsarzt) müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem gesetzlichen Vertreter des MVZ bestätigt werden.

Die Krankenkasse prüft die DMP-Teilnahmevoraussetzungen und meldet das Ergebnis mit dem Status „Ja“ oder „Nein“ jeweils binnen zwei Wochen nach Aufforderung des Hausärzteverbandes (schriftlich oder in Textform) an den Hausärzteverband. Der Hausärzteverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis der Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt bzw. das MVZ zur Teilnahme an der HZV im Namen des Hausärzteverbandes zu und übermittelt eine schriftliche Teilnahmebestätigung (in der Regel per Fax oder in elektronischer Form). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.4 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete durch den Hausärzteverband auf Kosten der Krankenkasse. Das Starterpaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für HZV-Versicherte und einschließlich des „HZV-Belegs“ (Muster 16);
- Bestellformular für weitere Unterlagen;
- Weitere Informationen
- Werbematerial der Krankenkasse.

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt über die an dem HZV-Vertrag teilnehmenden Hausärzte ein Verzeichnis ("HZV-Arztverzeichnis"). Dieses enthält die zur Umsetzung des Vertrages und für die Abrechnung im Rahmen der HZV erforderlichen Arztstammdaten. Das HZV-Arztverzeichnis wird

auf Basis der vom HAUSARZT mitgeteilten Änderungen vom Hausärzteverband aktualisiert. Der Hausärzteverband sendet dieses regelmäßig nach Maßgabe der zwischen der AOK Hessen und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen an die AOK Hessen.

Über das HZV-Arztverzeichnis werden der AOK Hessen die für die Arztteilnahme erheblichen Änderungen in den Arztstammdaten mitgeteilt (z.B. Kündigung der Arztteilnahme oder Rückgabe der Vertragsarztzulassung). Der Hausärzteverband ist verpflichtet, der AOK Hessen die für die Arztteilnahme erheblichen Änderungen nach Kenntnisnahme im nächstfolgenden HZV-Arztverzeichnis zu übermitteln. Im Interesse einer kontinuierlichen Sicherstellung der medizinischen Versorgung der HZV-Versicherten können die Vertragspartner hiervon einzelfallbedingt einvernehmlich abweichen. Eine einvernehmliche Abweichung kann sich beispielsweise durch die Verlängerung der HZV-Vertragsteilnahme eines HAUSARZTES zum Zwecke eines lückenlosen Arztwechsels oder einer geregelte Praxisübernahme gemäß Anhang 1 zur Anlage 4 begründen.

1.3 Informationspflicht des Hausarztes

Der Hausarzt ist verpflichtet, alle Änderungen bezüglich der in seiner Teilnahmeerklärung enthaltenen Angaben unverzüglich und schriftlich, was auch in elektronischer Form erfolgen kann, anzuzeigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Änderungen:

- Umzug der Praxis des Hausarztes (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Hausarztes;
- Änderung der in dem Korrekturbogen Stammdaten aufgeführten Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den Hausarzt oder durch den Hausärzteverband.

Werden solche Änderungen beabsichtigt, sind diese bereits im Zeitpunkt der Beantragung der Änderungsgenehmigung bei der KV auch dem Hausärzteverband mitzuteilen.

1.4 Information an HZV-Versicherte bei Beendigung der Teilnahme des Hausarztes

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des Hausarztes nach § 5

HZV-Vertrag und die Beendigungsgründe im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die AOK Hessen. Die AOK Hessen informiert die bei dem Hausarzt eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des Hausarztes unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV oder führen die Teilnahme im Rahmen der geregelten Praxisübernahme nach den Maßgaben des Anhang 1 dieser Anlage fort.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Verlegung des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz in einen anderen Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV auf der Grundlage dieses HZV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch den Hausärzteverband bedarf, da durch die Verlegung des Vertragsarztsitzes eine Voraussetzung für die Teilnahme an diesem HZV-Vertrag entfällt.

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz innerhalb des KV-Bezirks, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den Hausärzteverband bereits vor der Verlegung des Vertragsarztsitzes seine Adressänderung unter Angabe des Datums der Verlegung mitzuteilen.

Die HÄVG erfasst die Änderung für den Hausärzteverband in der Datenbank und meldet diese an die AOK Hessen.

1.4.2 Tod des Hausarztes

Verstirbt ein Hausarzt, wird die Teilnahme an der HZV nach Kenntniserlangung durch den Hausärzteverband beendet, es sei denn, die Hausarztpraxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt. In diesem Fall wird die Teilnahme mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist beendet.

1.4.3 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) wird die Teilnahme nach Kenntniserlangung, soweit keine Fortführung der bisherigen Tätigkeit im Anstellungsverhältnis erfolgt, durch den Hausärzteverband beendet.

1.4.4 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Beantragt ein Hausarzt das Ruhen seiner Zulassung und teilt dies dem Hausärzteverband frühzeitig bzw. im Zeitpunkt der Antragsstellung bei der KV mit, können die Vertragspartner auf Antrag des Hausarztes von der Regelung nach § 5 Abs. 2 des HZV-Vertrages einvernehmlich abweichen (s. Beispielkonstellation unter 1.2.). Über die hierzu getroffene Entscheidung setzt der Hausärzteverband den Hausarzt in Kenntnis.

1.4.5 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5 HZV-Vertrag) endet seine Teilnahme an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

1.4.6 Geregelte Praxisübernahme

Wird die Praxis des Hausarztes durch einen anderen Hausarzt fortgeführt, haben die HZV-Partner mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV den Prozess "Geregelte Praxisübergabe" gemäß **Anhang 1 zur Anlage 4** vereinbart.

2 HZV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherte durch den Hausarzt

Der Hausarzt händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gemäß Anlage 6 aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit der Anlage 6 schriftlich durch den Hausarzt mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mittels Unterschrift auf der „Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherte“ (siehe Anlage 6 und des HZV-Vertrages). Mittels der "Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherte" wird insbesondere

- der ihn betreuende Hausarzt für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten gem. § 295a SGB V eingeholt.

Die in der „Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der Hausarzt nach erfolgreicher Unterzeichnung durch den Versicherten und den Hausarzt online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels „HZV-Beleg“ (Anlage 6.1. des HZV-Vertrags) regelmäßig an die vom Hausärzteverband eingesetzte HÄVG. Die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherte (Anlage 6) verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherte händigt der Hausarzt dem Versicherten aus. Der Hausarzt ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherte“ mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren. Eine stichprobenhafte Überprüfung dieser „Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherte“ durch die AOK Hessen bzw. durch die Aufsicht ist in einzelnen Fällen und nach Rücksprache mit dem Hausärzteverband möglich.

Die vom Hausärzteverband eingesetzte HÄVG sendet die Einschreibedaten an die AOK Hessen oder einen von der AOK Hessen beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung).

In der Regel nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn die Daten seiner Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals beim Hausärzteverband bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der AOK Hessen (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen sind und die AOK Hessen den Versicherten als teilnehmend in das HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 aufgenommen hat. Gehen die Daten der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte später beim Hausärzteverband bzw. bei der Krankenkasse ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten.

Der Versicherte ist zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die Krankenkasse gemäß den nachfolgenden Regelungen.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses

Die AOK Hessen oder die von Ihr benannte Stelle nimmt die Einschreibedaten von der HÄVG entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die von der HÄVG übermittelten Einschreibedaten aus der Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der Hausarzt an der HZV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm und somit zu einer Aufnahme dieser Versicherten in das Versichertenverzeichnis.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) verweigert oder widerruft der Versicherte seine Teilnahmeerklärung innerhalb der Widerrufsfrist, wird die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG hierüber im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses informiert.

Die AOK Hessen führt das "HZV-Versichertenverzeichnis" unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten sowie des gewählten Hausarztes.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die AOK Hessen übermittelt das HZV-Versichertenverzeichnis an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (01. März, 01. Juni, 01. September, 01. Dezember).

Die vom Hausärzteverband eingesetzte HÄVG stellt dem Hausarzt die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten (Informationsbrief Patiententeilnahmestatus) in der Regel bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal zur Verfügung.

Gleichzeitig informiert die AOK Hessen den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten Hausarzt.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV durch Kündigung des Versicherten, Ausschluss des Versicherten oder in den Fällen fehlender Umzugsmitteilung; Näheres ist für den Versicherten in Anlage 6. geregelt).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die AOK Hessen aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses an den Hausärzteverband übermittelt.

Grundsätzlich sind Beendigungen nur mit Wirkung zum Quartalsbeginn des aktuellen Abrechnungsquartals möglich.

Die AOK Hessen ist verpflichtet, folgende Regelungen umzusetzen:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz innerhalb des KV-Bezirks, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Teilnahme des HZV-Versicherten, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV aus wichtigem Grund kündigt. Dies gilt auch, wenn der Hausarzt eine Berufsausübungsgemeinschaft gründet, erweitert, aus einer Berufsausübungsgemeinschaft ausscheidet oder sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen ändert.
- b) In den Fällen des Pkt. 1.4.2 besteht die Teilnahme des HZV-Versicherten für die Dauer der Nachbesetzungsfrist fort. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals oder ein anderer HAUSARZT vom Versicherten als Betreuarzt gewählt, so wird die Versicherten- teilnahme ohne erneute Einschreibung lückenlos fortgeführt. Dies gilt nicht, wenn der HZV- Versicherte der Fortführung seiner Teilnahme am Hausarztprogramm widerspricht. Das Nähere regelt **Anhang 1** zu dieser Anlage.
- c) Übernimmt ein Hausarzt den Vertragsarztsitz eines anderen Hausarztes, wird die Versicherten- teilnahme ohne erneute Einschreibung lückenlos fortgeführt, sofern der HZV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt. Die Auswahl des neuen Hausarztes kann durch schlüssiges Verhalten erfolgen, indem sich der HZV-Versicherte in dessen Behandlung begibt. Dies gilt nicht, wenn der HZV-Versicherte der Fortführung seiner Teilnahme am Hausarztprogramm widerspricht. Das Nähere regelt **Anhang 1** zu dieser Anlage.

3 Datenaustausch

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich unter Vorgabe des Hausärzteverbands in Abstimmung mit der HÄVG AG und der HÄVG RZ GmbH. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.

4 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser **Anlage 3**:

(1) **Anhang 1 zu Anlage 3**: Geregelter Praxisübernahme